

## **Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 10. Februar 2017**

### **Vermerk zu Erweiterungsbauten**

Nach Abschnitt III der Kommunalrichtlinie kann seit dem 01.01.2018 die Errichtung von kommunalen Verwaltungsgebäuden und Nichtwohngebäuden, die die soziale Infrastruktur verbessern, als Modellvorhaben gefördert werden, wenn die energetische Qualität der Neubauten einen besonders hohen energetischen Standard erreicht. Für den Fall einer Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Anbau, Aufstockung) liegt in der Kommunalrichtlinie keine Regelung zur monetären Unterstützung vor. Der Vermerk konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung von Bestandsgebäuden gefördert werden kann und wie die Abwicklung der Förderung erfolgt.

### **Energetische Anforderungen der EnEV bei der Erweiterung eines Bestandsgebäudes**

Im Fall der EnEV sind bei der Erweiterung eines Gebäudes um beheizte und gekühlte Räume, für die kein Wärmeerzeuger eingebaut wird, die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die in Anlage 3 Tabelle 1 EnEV festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für diese Bauteile nicht überschritten werden. Da diese Werte etwas besser sind, als die Höchstwerte für zu errichtende Nichtwohngebäuden nach Anlage 2 Tabelle 2 EnEV (ab dem 01.01.2016), können Gebäudeerweiterungen aus Sicht der EnEV energetisch wie Neubauten behandelt werden.

### **Anforderungen der Kommunalrichtlinie bei Erweiterungsbauten**

Bei der Förderung von Neubauten verfolgt die Kommunalrichtlinie das Ziel, nur die Errichtung von Gebäuden mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz zu fördern, die nur sehr geringe Treibhausgas-Emissionen verursachen. Auch bei der Förderung von Erweiterungsbauten muss nachgewiesen werden, dass der neue Erweiterungsbau einen der drei in Teil III der Kommunalrichtlinie aufgeführten Energiestandards erreicht. Dazu ist es notwendig, dass für das Erweiterungsgebäude eine aussagekräftige Energiebilanz erstellt werden kann. Dies erfordert insbesondere, dass nur ein geringer Teil der wärmeübertragenden Hüllfläche des Erweiterungsbaus an das Bestandsgebäude grenzt. Der Erweiterungsbau kann dann ähnlich wie ein freistehender Neubau betrachtet werden.

Im Einzelnen müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Nach Abschnitt III B) der Kommunalrichtlinie müssen die Gesamtinvestitionen mindestens 500.000 EUR betragen. Diese Anforderung gilt auch für die Förderung von Gebäudeerweiterungen. Vom Antragsteller muss mit dem Förderantrag nachgewiesen werden, dass die Gesamtinvestitionskosten der Gebäudeerweiterung diesen Betrag überschreitet.

2. Als eigenständiges Gebäude kann eine Gebäudeerweiterung gewertet werden, wenn der weit überwiegende Anteil der Gebäudehüllflächen an Außenluft und nicht an das Bestandsgebäude grenzt. Der Anteil der wärmeübertragenden Gebäudehülle des Erweiterungsbaus, der an ein Bestandsgebäude grenzt, soll in der Regel 15 %, maximal aber 20 % nicht übersteigen. Somit kommt im Fall einer Förderung die Wirkung der energetisch optimierten Bauteile im Gebäudebetrieb intensiv zum Tragen.
3. Die Förderung von eingeschossigen Gebäudeaufstockungen ist ausgeschlossen. Mehrgeschossige Gebäudeaufstockungen können im Ausnahmefall gefördert werden, wenn der Anteil der Gebäudehülle der neu errichteten Geschosse, der an das Bestandsgebäude grenzt, die Anforderung nach Nr. 2 erfüllt.
4. Im Fall des Passivhauses Plus oder eines Gebäudes mit vergleichbar niedrigem Energiebedarf, sind die Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung an/in dem Erweiterungsgebäude zu errichten und der Energiebilanz des Erweiterungsgebäudes zuzurechnen. Abweichend können Anlagen zu hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung auch in einer gemeinsamen Heizzentrale von Bestandsgebäude und Erweiterungsgebäude installiert, aber dem neuen Gebäudeteil zugeordnet werden.

### **Notwendige Nachweise im Zuge der Förderantragsstellung**

1. Für die Gebäudeerweiterung ist ein energetischer Nachweis mit einer separaten Ausweisung der Energieeinsparung und Emissionsminderung gegenüber dem Referenzgebäude nach EnEV zu führen.
2. Für die Ausführung des energetischen Nachweises wird vorgegeben, dass die Flächen, die an das Bestandsgebäude grenzen, fiktiv als Flächen gegen Außenluft angesetzt und mit den energetischen Bauteileigenschaften des jeweiligen Regelbauteils versehen werden. Im energetischen Nachweis würde die Gebäudeerweiterung damit fiktiv einem frei stehenden neuen Gebäude gleichgestellt.
3. Die Luftdichtheit kann für das Gesamtgebäude (Bestandsgebäude und Erweiterung) nachgewiesen werden, wenn der Anforderungswert an einen geförderten Neubau nach Abschnitt III in Höhe von 0,6 1/h eingehalten wird.

Alternativ kann durch eine temporäre Abtrennung des Erweiterungsbaus ein separater Luftdichtheitstest für den Anbau erfolgen, der den Wert von 0,6 1/h einhalten muss. Das Bestandsgebäude würde in diesem Fall unberücksichtigt bleiben.

4. Im Zuwendungsbescheid ist als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass ggf. bei der Rechnungstellung eine klare und nachvollziehbare Aufteilung der Positionen auf die Gebäudeteile (Bestandsgebäude und Gebäudeerweiterung) vorgenommen wird, wenn das Bestandsgebäude zeitgleich energetisch modernisiert wird.